

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über den
Telegraphen-Verkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217360](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217360)

Zusammenstellung

der wichtigsten Bestimmungen über den Telegraphen-Verkehr.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Bei den für den allgemeinen Verkehr geöffneten Telegraphen-Anstalten des Deutschen Reichs können nach allen Orten Telegramme aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Teil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels der Telegraphenboten, Bahn- und Schaffnerbahnposten, Landbriefträger, Postanstalten und der Briefkästen unter hierfür gegebenen besonderen Bestimmungen stattfinden.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenanstalt, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bzw. der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten.

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die von dem Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „amtslagernd“ bzw. „postlagernd“ und im Verkehr auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs „bahnhoflagernd“ ist zulässig. Sind mehrere Bahnhöfe an demselben Orte, so ist der betreffende Bahnhof besonders zu bezeichnen. Telegramme, welche vor der Aufschrift die Bezeichnung (Tages) tragen, werden zur Nachtzeit (10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) nicht bestellt.

Die Urschrift jedes zu befördernden Telegrammes muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben, bzw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich u. verständlich niedergeschrieben sein. Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen u. Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegrammes oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden.

Dem Text muß die Aufschrift voranstehen, welche in einer abgekürzten Form niedergeschrieben werden kann. Für die Hinterlegung einer abgekürzten Aufschrift ist eine Gebühr von 30 M. für das Jahr im Voraus zu entrichten.

Demjenigen Korrespondenten, welcher eine

mit der Telegraphenanstalt zu vereinbarende abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bzw. der Wohnungs-Angabe anwenden zu lassen.

Die Unterschrift kann gleichfalls in abgekürzter Form geschrieben oder fortgelassen werden. Ist sie in den zu befördernden Worten enthalten, so ist sie unter den Text zu setzen.

Die Aufschrift der Privat-Telegramme muß immer derart sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen stattfinden kann.

Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nötig sind, um die Uebermittlung des Telegrammes an dessen Bestimmung zu sichern. Dieselbe muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen, die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für die kleineren Orte soll der Name des Empfängers, soweit als möglich, von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sein. Die Angabe des Landes, in welchem der Aufenthaltsort des Empfängers gelegen, ist erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Ort eine Hauptstadt oder ein bedeutender Ort ist, dessen Namen nicht auch einer andern Orttschaft angehört. Die Angaben der Aufschrift müssen, mit Ausnahme der Personennamen, bei Telegrammen nach dem Auslande in französischer Sprache oder in der Sprache des Bestimmungslandes niedergeschrieben werden.

Die Telegramme, deren Aufschrift den in Vorstehendem vorgesehenen Vorschriften nicht entspricht, sollen nichtsdestoweniger befördert werden; in allen Fällen trägt jedoch der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit der Aufschrift.

Der Aufgeber eines Privat-Telegrammes ist verpflichtet, seine Identität auf Verlangen des Aufgabesamtes nachzuweisen.

Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Privat-Telegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

2. Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl gelten u. A. die folgenden Regeln:

a. Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegrammes zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der

Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Abkürzungen sowie der Angabe des Beförderungsweges, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.

b. Der Name der Abgangsanstalt, der Tag,

die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegrammes auf, so werden sie alsdann bei der Wortzählung mitgerechnet.

- e. Die größte Länge eines Wortes in offener Sprache ist auf 15 Schriftzeichen nach dem Morse-Alphabet festgesetzt; der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Schriftzeichen, wird für ein Wort gezählt.

Das Nähere hierüber ergibt der untenstehende Tarif.

- d. Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt.

- e. Als ein Wort werden gezählt:

1. der Name der Bestimmungsanstalt, des Bestimmungslandes und der Unterabteilung des Gebiets, aber nur in der Telegrammaufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen, z. B. Frankfurt (Main) oder Frankfurtmain, Gernsbach (Murgthal) oder Gernsbachmurgthal,
2. jedes einzeln dastehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
3. das Unterstreichungszeichen,

3. G e w ä h r l e i s t u n g.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr, und haben Nachteile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

Für Telegramme, welche durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen sind, als es mit der Post (als Gilbrief) geschehen wäre, sowie für Telegramme mit bezahlter Vergütung, welche in Folge von Irrthümern bei der Uebermittlung nachweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die bezahlten Gebühren auf Antrag erstattet. Dergleichen wird die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, welche nicht ausgeführt worden ist, und die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebes veranlaßt worden ist, zurückgezahlt.

4. G e b ü h r e n - T a r i f. (Für den billigsten und gebräuchlichsten Weg berechnet.)

Vorbemerkungen.

1. Die Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben oder

4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),

5. die Ausführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und am Ende einer einzelnen Stelle),

6. die im Tarif (Nr. 4) erwähnten Abfützungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift.

- f. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

- g. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Worte gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen. Das Nähere hierüber ergibt der Tarif (Nr. 4).

- h. Punkte, Kommas und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, sind für je eine Ziffer zu zählen.

- i. Die Buchstaben, welche Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden für je eine Ziffer gezählt.

Die Beschwerden und Rückforderungen sind bei der Aufgubeanstalt einzureichen. Als Beweismaterial sind beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung handelt.

Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden. Diese Frist wird für außereuropäische Telegramme auf sechs Monate ausgedehnt.

Bei der Einreichung eines Erstattungsantrages wird von dem Beschwerdeführer eine Beschwerdebüchlein von 20 Pfennig erhoben. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

- 5 Ziffern festgesetzt. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien

- und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. (Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.) Die Telegrammgebühren sind im Voraus zu entrichten. Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten und gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.
2. Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden nicht gezahlt; Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer.
 3. Für dringende Telegramme (D) (Dringend), d. i. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch „(D)“ angedeutet.
 4. Für das vor auszubezahlende Antwort-Telegramm (RP) (Antwort bezahlt) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist (RPD) zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. (RP 16). Die Vorauszahlung darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten, ausgenommen im Falle des Verlangens der Wiederholung eines vorangegangenen Telegramms.
 5. Für die Vergleichung eines Telegramms (TC) (Vergleichung) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.
 6. Für die telegraphische Empfangsanzeige (PC) (Empfangsanzeige) ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern zu entrichten; für eine briefliche Empfangs-Anzeige (PCP) (Empfangs-Anzeige mittels Post) sind 40 Pf. im Voraus zu entrichten. Für briefliche Empfangs-Anzeigen des inneren Verkehrs ermäßigt sich die Gebühr auf 20 Pf.
 7. Für die Nachsendung eines Telegramms auf Verlangen des Absenders (FS) (Nachsenden) wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. — Telegramme, welche auf Verlangen des Empfängers nachgeschickt werden sollen, sind im außerdeutschen Verkehr mit „Réexpédié“ („Nachgeschickt“) zu bezeichnen. Der Antragsteller hat sich zur Nachzahlung der Gebühren zu verpflichten für den Fall, daß sie vom Empfänger nicht gezahlt werden.
 8. Offen zu bestellende Telegramme (RO) oder eigenhändig zu bestellende Telegramme (MP) sind nach den mit (RO) oder (MP) bezeichneten Ländern zulässig.
 9. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten (XP) (Eilbote bezahlt) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden. Dieselbe Gebühr hat der Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort für die etwa gewünschte Eilbestellung des Antwort-Telegramms vor auszubezahlen (RXP) (Antwort und Bote bezahlt). Wenn d. Eilbotenlohn sowohl für das Ursprungs-Telegramm als auch für das Antwort-Telegramm vorausbezahlt werden soll, hat der Vermerk (XP) (RXP) zu lauten. Findet die Vorauszahlung nicht statt, so werden die billigt bedungenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. — Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Das Telegramm ist alsdann mit dem Vermerke *Expres* zu versehen. Kennt der Aufgeber die Höhe des Botenlohnes und will er es vorausbezahlen, so lautet der Vermerk (XP fr. . .). Zuviel im Voraus gezahltes Botenlohn wird in diesem Falle nicht erstattet; Fehlbeträge werden dagegen vom Empfänger eingezogen. Ist der Betrag des Botenlohnes dem Aufgeber nicht bekannt, und will er es trotzdem vorausbezahlen, so hat er außer einem für das Botenlohn zu hinterlegenden Betrage entweder für die telegraphische Meldung des Botenlohnes (XPT) die Gebühr für ein Telegramm von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr oder für die briefliche Meldung (XPP) eine Gebühr von 40 Pf. zu zahlen. Wenn die Ankunftsverwaltung die Beförderungskosten im Voraus festgesetzt und bekannt gegeben hat, so werden diese Kosten unbedingt vom Aufgeber erhoben. In diesem Falle muß das Telegramm vor der Aufschrift dem gebührenpflichtigen Vermerk (XP) tragen; die Ankunftsanstalt braucht die Kosten der Eilbeförderung nicht mitzuteilen.
 10. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines gewöhnlichen Telegramms (TMx) (x Aufschriften) beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil davon 40 Pf. Für dringende Telegramme erhöht sich dieser Betrag auf 80 Pf. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert.

Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

11. Die Zeichen (D), (RP), (TC) u. s. w. (vgl. 3—10) zählen als je 1 Wort und sind vor der Aufschrift in Klammern niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Zeichen in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen die gleichbedeutenden Ausdrücke in französischer

Sprache hierfür gesetzt werden, sofern in dem betreffenden Bestimmungslande nicht die deutsche Sprache gebräuchlich ist.

12. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 20 Pf. erteilt.
13. Für jedes Telegramm, welches einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphen-Anstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.

Europäischer Vorschriften-Bereich:

	Worttaxe. M. Pf.
Deutschland (D) (RO) (MP)	0. 05
Afrika Westküste [(D) (RO) (MP) ausgenommen Canarische Inseln]:	
Canarische Inseln	0. 70
Dahomey	6. 20
Elfenbeinküste: Grand Bassam	5. —
übrige Anstalten	5. 15
Französisch Congo	6. 65
Französisch Guinea: Boffa, Boké, Dubreka	4. 60
übr. Anstalten	4. 50
Französisch-Sudan und Senegal	1. 40
Port. West-Afrika, u. z.: Angola:	
Loanda	8. 45
mit Loanda verbundene Anstalten	8. 55
Benguella	9. 80
mit Benguella verbundene Anstalten	9. 85
Mossamedes	10. 65
mit Mossamedes verbundene Anstalten	10. 75
Guinea: Bissau und Bolama	4. 45
Principe	7. —
San Thomé	6. 45
Togo (via Emden, Vigo, Eastern Kabel, Kotonou).	6. 55
übrige Länder siehe II. Hauptspalte	
Algerien und Tunis (D) (RO) (MP)	0. 20
Azoren (D) (RO) (MP)	0. 70
Belgien (D) (RO) (MP)	0. 10
Bosnien-Herzegowina (D) (RO) (MP)	0. 20
Bulgarien und Ost-Rumelien (D) (RO) (MP)	0. 20
Dänemark (D) (RO) (MP) (für XP sind vom Aufgeber 75 Pf. zu entrichten)	0. 10
Frankreich sowie die Republik Andora und das Fürstentum Monaco (D) (RO) (MP)	0. 12
Gibraltar (D) (RO) (MP)	0. 25
Griechenland (D) (RO) (MP)	0. 30
Großbritannien u. Irland	0. 15
Italien (D) (RO) (MP)	0. 15
Luzernburg (D) (RO) (MP)	0. 05
Malta (D)	0. 40
Marocco: Tanger (D) (RO)	0. 40
Montenegro (D)	0. 20

Worttaxe.
M. Pf.

Niederlande (D) (RO) (MP) (für XP sind vom Aufgeber 80 Pf. zu entrichten)	0. 10
Norwegen (D) (RO) (MP)	0. 15
Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein (D) (RO) (MP)	0. 05
Portugal (D) (RO) (MP)	0. 20
Rumänien (D) (RO) (MP)	0. 15
Rußland (D) (MP) europäisches und kaukasisches	0. 20
Schweden (D) (RO) (MP)	0. 15
Schweiz (RO) (MP)	0. 10
Serbien (D) (RO) (MP)	0. 20
Spanien und die spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas (D) (RO)	0. 20
Tripolis (D) (RO) (MP)	0. 65
Türkei (ausgenommen Ost-Rumelien siehe Bulgarien) mit Einschluß von Medina (Médiné) in Hedjaz (D) (RO)	

Außereuropäischer Vorschriften-Bereich:

Afrika, Süd- [(RO) (MP) ausgenommen englische Kolonien]:	
Britisch-Mittelafrika (Nyassaland), Nordrhodesia [engl.]	3. 50
Cap-Kolonie [engl.], Natal [engl.], Oranje-Fluß-Kolonie (früher Oranje-Freistaat), [engl.], Transvaal (früher Südafrikanische Republik [engl.]	3. 10
Deutsch-Südwestafrika [(D) via: Madeira, Ascension oder Madeira, Loanda], Südrhodesia [engl.]	3. 25
Afrika, Ostküste [(RO) (MP), ausgenommen englische Kolonien]:	
Besitzungen am roten Meere:	
Französische: Djibouti	3. 20
Djibouti	3. 40
Italienische: Assab	3. 20
übrige Anstalten	3. 25
British East Africa Company-Gebiet:	
Mombassa	3. 10
übrige Anstalten (mit Einschluß der Anstalten der Uganda Railway Company)	3. 45
Cocos Inseln [engl.]	3. 10
Deutsch-Ostafrika [(D), ausgenommen nach Bismarckburg]: Bismarckburg	3. 65
übrige Anstalten	3. 25

	Wortare. M. Pf.		Wortare. M. Pf.
Madagaskar	3. 80	Breves, Cameté, Chaves, Gurupá, Macapá, Monte Alegre, Mosqueiro, Pinheiros, Santarem, Souré	4. 95
Mauritius [engl.]	3. 10	Alemquer, Itacoatiara (Serpa). Ma- naós, Obidos, Parintins	5. 75
Portugies. Ostafrika: Lourenço-Mar- ques (Delagoa-Bay) (D), Mozam- bique (D)	3. 15	übrige Anstalten	4. 10
Anstalten in den Distrikten Inhambane und Lourenço Marques (aus- genommen den Ort Lourenço Mar- ques oder Delagoa Bay) (D)	3. 20	Britisch-Indien (via: Bushire (RO) (MP))	2. 60
Anstalten in Zambezia	3. 65	Cambodja (via: Emden, Vigo, Moul- mein) (D) (RO) (MP)	4. 40
Anstalten der Beira Railway Company Rodriguez, Insel [engl.]	3. 35	Cap-Verdische Inseln (D) (RO) (MP):	
Senchellen [engl.]	3. 10	St. Vincent, Insel	2. 35
Zanzibar [engl.]	3. 10	San Thiago, Insel	3. 25
Afrika, Westküste:		Ceylon (via: Bushire) (RO) (MP)	2. 65
Ascension	3. 10	Chile (RO)	5. 95
Bathurst	3. 65	China (via: Emden, Vigo) (D) (RO)	
Goldküste: Accra, Sekondi	5. 85	(MP): Macau (Macao)	6. 00
übrige Anstalten	6. 00	übrige Anstalten	5. 75
Kamerun (D) (RO) (MP): Duala	6. 70	Cochinchina (via: Emden, Vigo, Moul- mein) (D) (RO) (MP)	4. 40
Nigeria: Bonny	6. 55	Columbien, Republik (via: Emden, Azoren) (RO): Buenaventura	5. 70
Braß	6. 55	übrige Anstalten	5. 95
Lagos	6. 55	Corea (via: Wladiwostok, Nagasaki) (D)	
übrige Anstalten	6. 70	(RO) (MP): Chemulpo, Fusan, Séoul	
St. Helena, Insel	3. 10	übrige Anstalten	6. 35
Sierra Leone	4. 70	Costa Rica (via: Emden, Azoren) (RO)	4. 30
übrige Länder siehe I. Hauptpalte.		Ecuador (via: Emden, Azoren) (RO)	5. 95
Annam (via: Emden, Vigo, Moul- mein) (D) (RO) (MP)	5. 15	Egypten: (D) } I. Region Alexandrien	1. 45
Arabien [ausgen. Mascat (Muscat) f. Persischen Golf] (D) (RO) (MP):		übrige Anstalten	1. 65
Aden und Perim (via Emden, Vigo, Suez)	3. 10	II. Region	1. 85
Hedjaz [ausgenommen Medina (Mé- diné) f. Türkei] via: Emden, Vigo, Suez, Souakim, Djetta)	3. 55	III. Region	2. 05
Jemen (via: Emden, Vigo, Suez, Perim, Cheikh Saïd)	3. 70	Souakim, via: Suez	2. 35
Argentinische Republik (D via: Madeira) (RO) (MP)	4. 30	Guatemala (via: Emden, Azoren) (RO):	
Australien (via: Emden, Vigo, Madras, Singapore):		San José	3. 20
Fidji Inseln	3. 65	übrige Anstalten	3. 45
Neu-Caladonien	3. 80	Guyana, Britisch- (via: Emden, Azoren)	
Neu-Seeland (MP)	3. 45	(RO)	7. 20
Neu-Süd-Wales, Südaustralien (D)		Guyana, Französisch- (via: Emden, Azoren) (RO)	6. 90
(MP), Tasmanien (D), Westaustra- lien (D)	3. 10	Guyana, Niederländisch- (via: Emden, Azoren) (RO)	6. 90
Norfolk, Insel	3. 25	Honduras (via: Emden, Azoren) (RO)	3. 90
Queensland (RO) (MP)	3. 10	Isthmus von Panama (via: Emden, Azoren) (RO)	5. 15
Victoria (D) (RO) (MP)	3. 10	Japan mit Einschluß der Insel For- mosa (via: Wladiwostok, Nagasaki)	
Birma (via: Bushire) (RO) (MP)	2. 60	(D) (RO)	6. 35
Bolivien (RO)	5. 95	Madeira (D) (RO) (MP)	1. 10
Borneo, Nord- (britisch) (via: Emden, Vigo, Madras, Singapore) (RO) (MP):		Malacca, Halbinsel (via: Emden, Vigo, Madras) (D) (RO) (MP)	4. 60
Labuan	5. 15	Mexico (via: Emden, Azoren) (RO):	
übrige Anstalten	5. 40	Altar, Arixpe, Banachichi, Chihuahua (Stadt), Guaymas, Hermosillo, Ma- tamoros Puerto, Monterrey, Sa- bina, Saltillo, Sauz	1. 60
Brasilien (via: Madeira) (D) (MP):		Coahuacoalcos, Mexico (Stadt), Tam- pico, Vera Cruz (Stadt)	2. 60
Pernambuco	3. 10	übrige Anstalten	2. 70

	Worttare. M. Pf.		Worttare. M. Pf.
Nicaragua (via: Emden, Azoren) (RO):		Kentucky, Michigan, Mississippi, Ohio, Tennessee, Virginia, West Virginia, Wisconsin	1. 30
San Juan del Sur	4. 05		
übrige Anstalten	4. 30	4. Arkansas, Colorado, Dakota (North und South), Indian Territ., Iowa, Kansas, Montana, Nebraska, New Mexico Territory, Oklahoma, Terri- tory, Texas, Wyoming	1. 50
Niederländisch Indien (via: Emden, Bigo, Madras, Singapore) (D) (RO) (MP):		5. Arizona Territ., California, Idaho, Manitoba, Nevada, Oregon, Utah, Bancouver Isl., Washington	1. 60
Java	4. 10	6. New Jersey: Hoboken, Jersey City übrige Anstalten	1. 05 1. 20
übrige Inseln	4. 55	7. New York: sämtliche Anstalten von New York City mit Brooklyn und Yonkers	1. 05
Paraguay (RO)	4. 30	übrige Anstalten	1. 20
Penang, Insel (via: Emden, Bigo, Madras) (D) (RO) (MP)	3. 60	8. Florida: Pensacola	1. 30
Persten: (D) Bushire	1. 55	Key West	1. 60
übrige Anstalten	1. 25	übrige Anstalten	1. 50
Perfischer Golf und Mascat (Muscate) in Arabien (RO) (MP)	2. 30	10. Minnesota: Duluth, Minneapolis, St. Paul, Winona	1. 30
Peru (RO)	5. 95	übrige Anstalten	1. 50
Philippin.-Inseln (via: Emden, Bigo) [(D) nur nach Bacolod, Cebu, Moilo, Manila] (RO) (MP):		11. Missouri: St. Louis	1. 30
Luzon	5. 95	übrige Anstalten	1. 50
Negros, Panay, Zebu	6. 40	12. British Columbia: Clinton, One hundred and fifteen Mile House, Alexandria, Barkerville, Villoet, One hundred and fifty Mile House, Pavilion, Quesnelle, Soda-Creek, Blackwater, Fraser Lake	1. 85 2. —
Rußland, asiatisches (D) (MP):		Hazelton, Mauricetown, Port Simp- son, Skeena Canyon, Telegraph Creek	2. 45 2. 85
I. Region, westlich v. Meridian v. Werkhne-Dudinsk	0. 75	Atlin	
II. Region, östlich von demselben. die russischen Anstalten in der Man- dschurei und auf der Halbinsel Kwantung (via: europ. Rußland, Khabarovsk)	1. 00	Benett, Frazier, Log Cabin, Pen- nington, Summit (White Pass)	3. 20
Bokhara	1. —	übrige Anstalten	1. 60
Salvador (via Emden, Azoren) (RO):	1. 65	13. Northwest Territories: Big Salmon, Cariboo Crossing, Five Fingers, Fort Selfie, Hootakiqua, Lower Labarge, Selwyn, Tagish, White Horse	2. 85 3. 20
Libertad	3. 65	Cowley	
übrige Anstalten	3. 90	Dawson Forty Mile, Northern International Boundary, Ogilvie, Stewart River	3. 25 1. 60
Siam (via: Emden, Bigo, Moulmein) (D) (RO)	4. 00	übrige Anstalten	3. 20
Singapore (via: Emden, Bigo, Madras) (D) (RO) (MP)	3. 60	14. Alaska: Glacier, Chops, Skagway Eagle City	3. 35 3. 55
Tonkin (via: Emden, Bigo, Moulmein) (D) (RO) (MP)	5. 55	Juneau	2. 55
Uruguay (RO)	4. 30	15. Bahama-Inseln	2. 60
Venezuela (via: Emden, Azoren) (RO):		16. Bermuda-Inseln	3. 10
Barcelona, Carupano, Cumana, Higuerote, Maracaibo, Port la Mar, Puerto Cabello	7. 80	17. Turks-Inseln	
übrige Anstalten	7. 35	Westindien (via: Emden, Azoren) (RO):	
Vereinigte Staaten von Amerika, Britisch Amerika, St. Pierre und Miquelon, sowie Bahama-, Ber- muda- u. Turks-Inseln (via Emden, Azoren) (RO):		Antigua	4. 50
1. Cape Breton, Connecticut, Maine, Massachusetts, New Brunswick, Newfoundland, New Hampshire, Nova Scotia, Ontario, Prince Edward Isl., Quebec, Rhode Isl., St. Pierre u. Miquelon, Vermont	1. 05	Barbados	4. 90
2. Delaware, District of Columbia, Maryland, Pennsylvania	1. 20	Cuba, und zwar Havana	1. 75
3. Alabama, Carolina (North und South), Georgia, Illinois, Indiana,		übrige Anstalten	1. 90

	Worttare. M. Pf.		Worttare. M. Pf.
Curacao	6. 90	San Domingo:	
Dominica (fl. Antillen-Insel)	4. 30	Haiti, Republik:	
Grenada	4. 80	Cap Haitien, Môle St. Nicolas,	
Guadeloupe	5. 30	Port au Prince	5. 50
Jamaica	3. 10	übrige Anstalten	7. 65
Les Saintes	5. 30	San Domingo, Republik: sämtliche	
Marie-Galante	5. 30	Anstalten	6. 65
Martinique	5. 30	St. Lucia	4. 65
Porto-Rico	4. 30	St. Thomas	5. 15
St. Christoph (St. Kitts)	4. 80	St. Vincent (Westindien)	4. 75
Ste. Croix	5. 40	Trinidad, Insel	5. 25

Zusammenstellung

der Gebührensätze der Reichs-Telegraphen-Verwaltung für mietweise Benutzung von Telegraphenleitungen.

A. Bei Stadt-Fernsprecheinrichtungen und Umschaltestellen.

1. Art der Gebühren für die Benutzung der Fernsprechanchlüsse.

Für den Anschluß an ein Fernsprechnetz wird eine jährliche Bauschgebühr erhoben, durch deren Zahlung der Teilnehmer das Recht erwirbt, Gesprächsverbindungen zwischen seiner Sprechstelle und den an dasselbe Netz angeschlossenen Sprechstellen ohne Zahlung einer weiteren Gebühr herstellen zu lassen.

Der Teilnehmer ist indeß berechtigt, an Stelle der Bauschgebühr eine Grundgebühr für die Ueberlassung und Instandhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen und Gesprächsgebühren für jede hergestellte Verbindung, mindestens jedoch für 400 Gespräche jährlich zu zahlen. Der Teilnehmer hat die Erklärung, daß er die Grundgebühr und Gesprächsgebühren entrichten wolle, entweder bei Gelegenheit seines ersten Anschlusses oder vor Ablauf des Februar eines neuen Kalenderjahrs, mit Wirkung vom 1. April, abzugeben. Hat er eine solche Erklärung nicht abgegeben, so wird er zur Zahlung der Bauschgebühr herangezogen. Der Anschluß gegen Gesprächsgebühren findet in Netzen, in welchen die jährliche Bauschgebühr 80 Mark beträgt, nicht statt.

Für die Berechnung der Bauschgebühr und

der Grundgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahrs vorhandenen Teilnehmeranschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Bauschgebühr und Grundgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen der Bauschgebühr und der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahre werden in den Orten, für welche sie gelten, amtlich bekannt gemacht.

Die Teilnehmer sind berechtigt, soweit auf Grund der neuen Feststellung eine Erhöhung ihrer Bauschgebühr oder ihrer Grundgebühr eintritt, ihre Anschlüsse bis zum Ablaufe des Februar, mit Wirkung vom 1. April, zu kündigen.

Wenn mehrere Hauptanschlüsse mit mehreren Nebenanschlüssen so vereinigt sind, daß die Nebenanschlüsse beliebig mit dem einen oder dem anderen Hauptanschlusse verbunden werden können, so ist für alle Hauptanschlüsse dieselbe Gebühr, also entweder die Grundgebühr und Gesprächsgebühren (sofern die Nebenanschlüsse bei Zahlung der Grundgebühr überhaupt sämtlich zulässig sind) oder die Bauschgebühr für den Ortsverkehr, Nachbarortsverkehr oder Vorortsverkehr zu entrichten.

2. Höhe der Gebühren.

a. Die Bauschgebühr beträgt

in Netzen von nicht über 50 Teilnehmeranschlüssen	80 M.
bei mehr als 50 bis einschließlich 100 Teilnehmeranschlüssen	100 "

bei mehr als 100 bis einschließlich 200 Teilnehmeranschlüssen	120 M.
bei mehr als 200 bis einschließlich 500 Teilnehmeranschlüssen	140 "
bei mehr als 500 bis einschließlich 1000 Teilnehmeranschlüssen	150 "